

VI ZR 57/97

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom

8. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Groß und die Richter Bischoff,
Dr. v. Gerlach, Dr. Müller und Dr. Dressler

am 8. September 1997

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Streitwert für die
Revisionsinstanz in Abänderung des Beschlusses
vom 21. Juli 1997 auf 65.000 DM festzusetzen,
wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin hat gegen das die Klage teilweise abweisen-
de Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt und diese
sodann am 7. Juli 1997 zurückgenommen. Durch Beschluß vom
21. Juli 1997 hat der Senat den Streitwert für die Revisi-
onsinstanz - in Höhe der Beschwer der Klägerin - auf
473.118,73 DM festgesetzt.

Am 12. August 1997 hat die Klägerin beantragt, den
Streitwertbeschuß zu "berichtigen" und den Streitwert auf
65.000 DM festzusetzen, weil mit der Revision von vornherein
die abgewiesenen Klageansprüche nur in dieser Höhe hätten
weiterverfolgt werden sollen.

- 3 -

Das als Gegenvorstellung zu wertende Berichtigungsbegehren hat keinen Erfolg. Die Klägerin hat ihre Revision weder bei deren Einlegung noch später bis zum Abschluß der Revisionsinstanz beschränkt. In einem solchen Fall bemißt sich der Streitwert nach der Beschwer des Rechtsmittelführers.

Groß

Dr. Müller

Bischoff

Dr. Dressler

Dr. v. Gerlach

